

41. IT-Recht

Prof. Dr. Uwe Aßmann
Lehrstuhl Softwaretechnologie
Fakultät Informatik
TU Dresden
Version 12-1.1, 11.07.13

- 1) Grundlagen
- 2) Formen des Rechtsschutzes
- 3) Vertragsrecht



Referenzierte Literatur

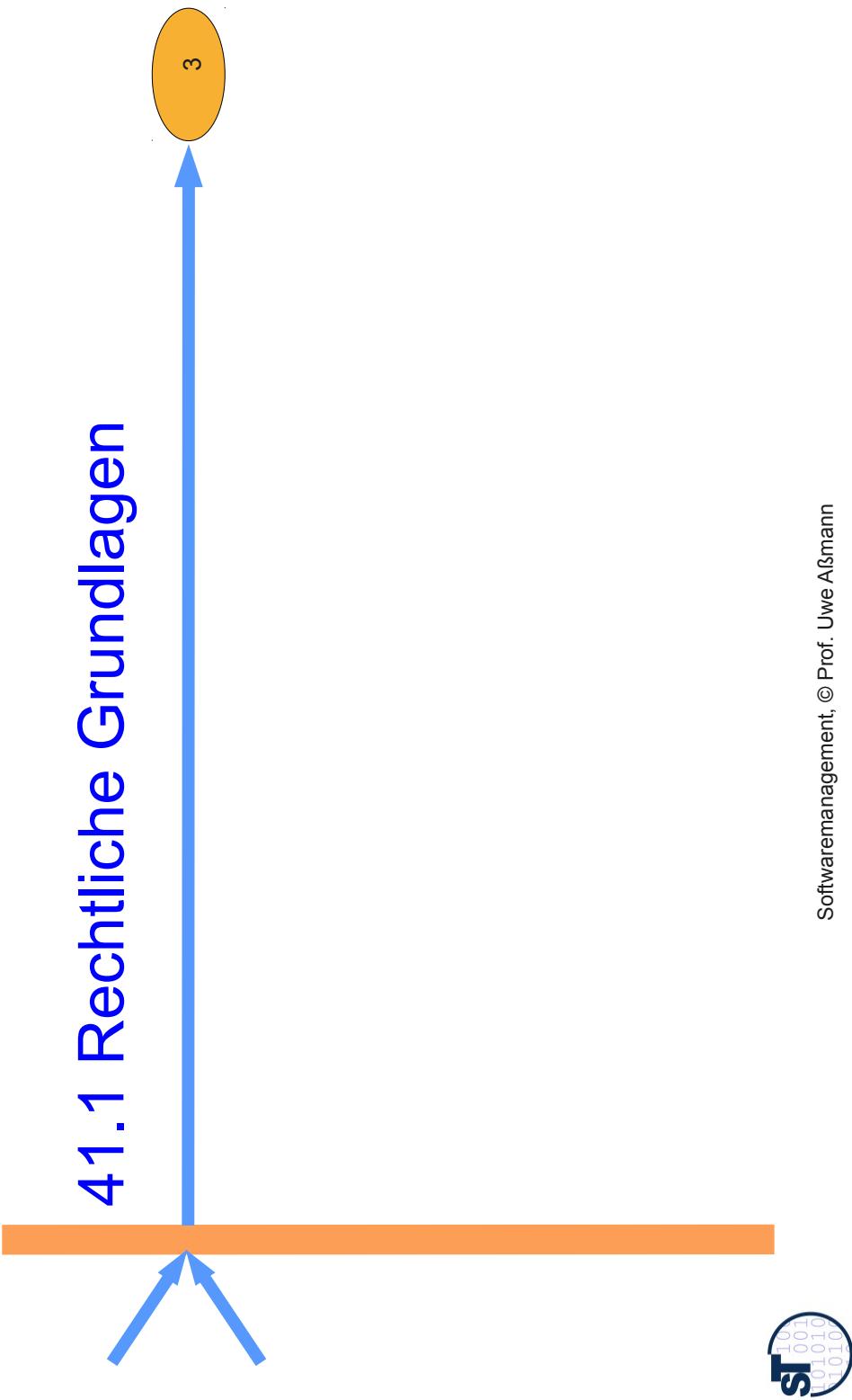
Schifman, R., S., Heinrich, G.: Multimedia-Projektmanagement; Springer Verlag
2001

Deutsches Patent- und Markenamt: <http://www.dpma.de>



Softwaremanagement, © Prof. Uwe Aßmann





- Überblick über Formen des Rechtsschutzes:**
- ▶ **Patente und Gebrauchsmuster** (Schutz der techn. Komponenten)
 - ▶ **Topographien** (z. B. dreidimensionale Strukturen von Halbleitererzeugn.)
 - ▶ **Marken** (Schutz des „guten Namens“)
 - ▶ **Geschmacksmuster** (Schutz des Designs; räuml. Gestaltung, Oberfl.)
- Gesetzliche Grundlagen:
- ▶ **in Deutschland seit 8/97: IuKDG (Informations- und Kommunikations-Dienste-Gesetz)**
 - ▶ **in der EU: Grünbuch über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte in der Informationsgesellschaft**

Grünbuch der EU “Urheberrechte in der wissenschaftlichen Wirtschaft”

Das Grünbuch enthält Diskussionsgrundlagen für die Rechtegestaltung an:

- vorhandene Werke (Fotographien, Texte, Grafiken)
- Urheberrechte für Digitalisierung
- Urheberrechte für elektronischen Abruf
- Urheberpersönlichkeitsrechte
- Verbotsrechte für Herstellung und Versendung von Tonträgern
- Leistungsschutzrechte u.a. für:
 - Sprachwerke, Werke der Musik, Werke der Tanzkunst
 - Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
 - Filmwerke und Filmhersteller, Fotografie
 - Hersteller von Tonträgern
 - Sendeunternehmen, ausübende Künstler

http://ec.europa.eu/internal_market/consultations/docs/2011/audiovisual/green_paper_CoM2011_427_de.pdf

http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/copyright-info/greenpaper_de.pdf

Quelle: Schifman, R., S., Heinrich, G.

Deutsches Patentwesen

DPMA - Deutsches Patent- und Markenamt (erstmals 1877)

- (zum Bundesministerium für Justiz)
- Dienststellen in München, Jena, Berlin
 - ca. 2400 Mitarbeiter
 - Zugriff auf über 35 Mio. internat. Patentdokumente
 - Bsp. für Patentanmeldungen beim DPMA und beim EPA im Jahr 2000: *)

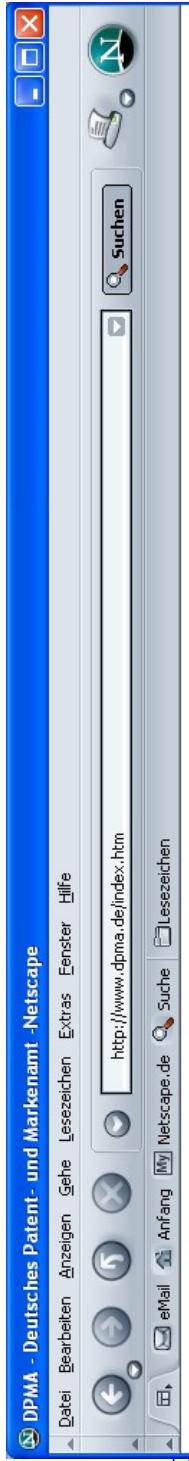
- Deutschland	53 521	19 836
- USA	2 391	28 209 (nach DPMA-Jahresbericht 2000)
- Japan	3 699	17 030
- Schweiz	1 290	3 547
- :	:	:
- Frankreich	530	6 721
- Großbritannien	172	4 317

*) es gab auch 1 062 Einsprüche gegen erteilte Patente

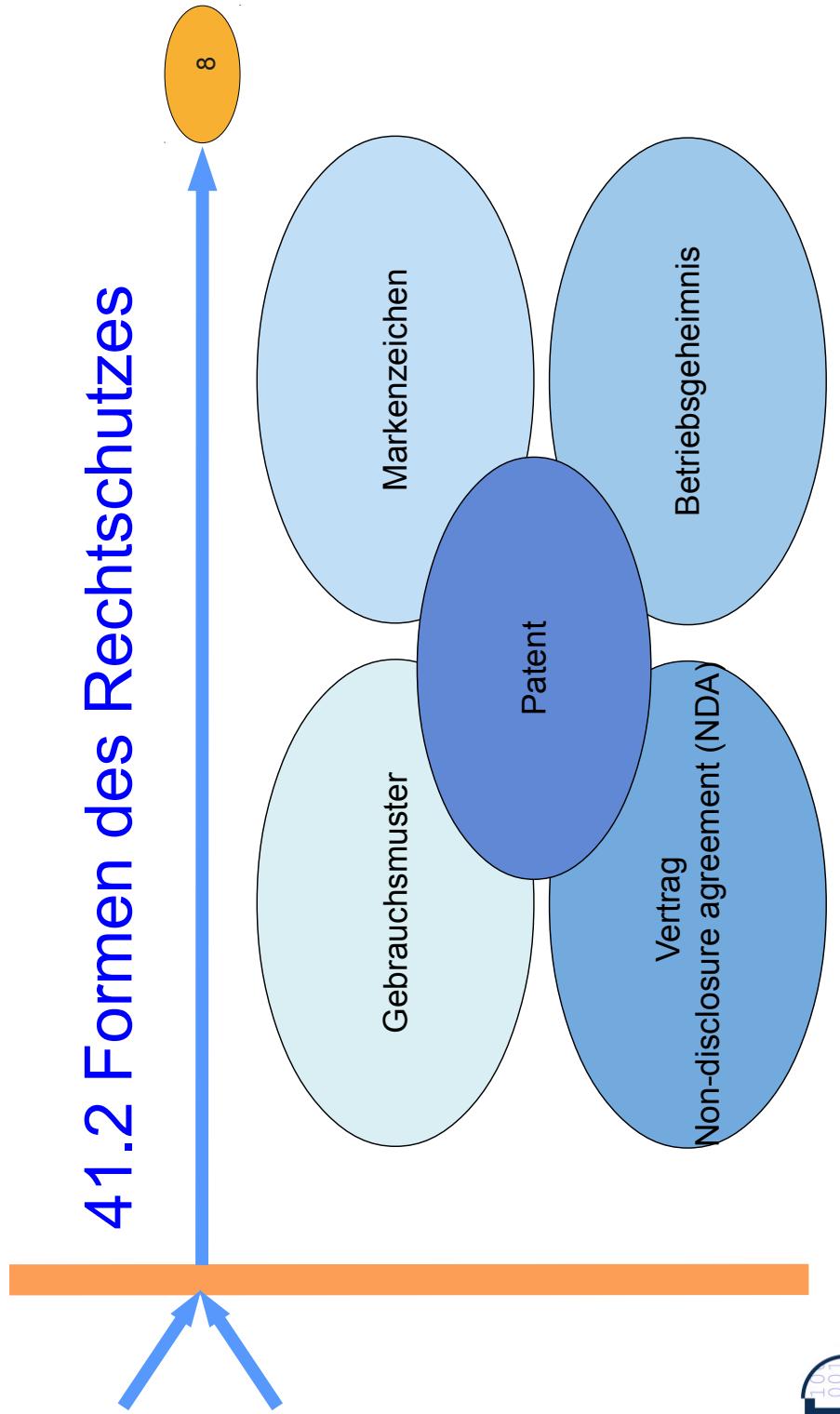
DEPATIS: - Deutsches Patentinformationsystem

(>42 Mill. Patentdokumente)

Quelle: <http://www.dpma.de>



41.2 Formen des Rechtschutzes



Formen des Rechtsschutzes: Patent

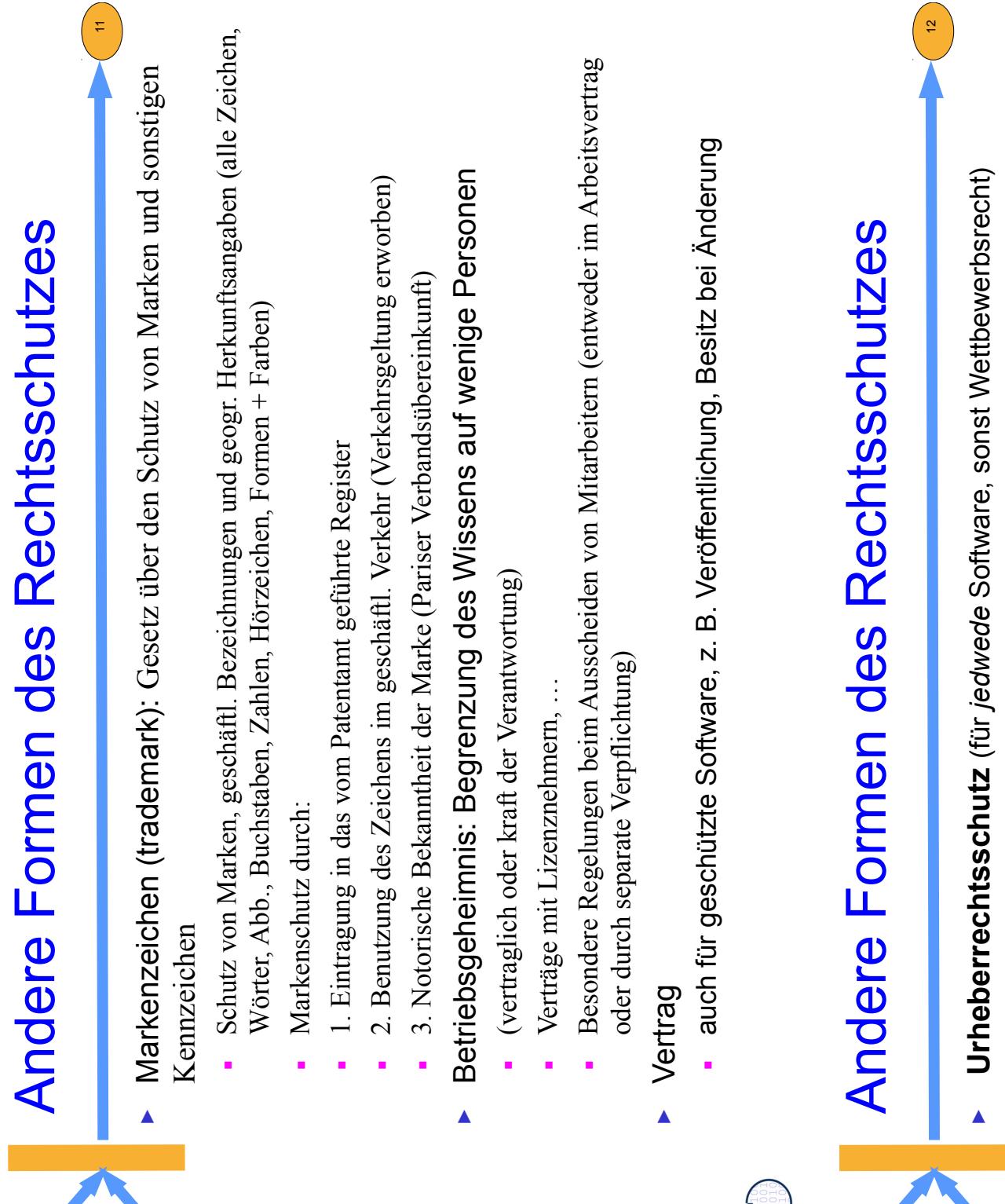
- 
- ▶ **Patent:** exkl. Verkaufs- bzw. Nutzungsrechte des Produktes oder Prozesses
 - Laufzeit 20 Jahre
 - muss auf erfinderischer Tätigkeit beruhen, gewerlich und technisch nutzbar sein, den Einsatz von „Naturkräften“ erfordern.
 - Beschreibung in einer Patentschrift
 - Technischer Zweck
 - ▶ Software ist schützbar, sofern sie einen technischen Zweck erfüllt
 - ▶ Software kann im Verbund mit HW oder Firmware geschützt werden
 - ▶ SOS-Anwendungen (Software on Silicon): Gerät, dass auf einem Chip eine dedizierte Anwendung fährt
 - ▶ Wichtig für das “Internet der Dinge” der Zukunft: Softwareanwendungen werden in die Dinge integriert sein
 - ▶ Produktgedächtnis
 - ▶ Produktidentifikation (RFID-Tags)

Formen des Rechtsschutzes: Gebrauchsmuster

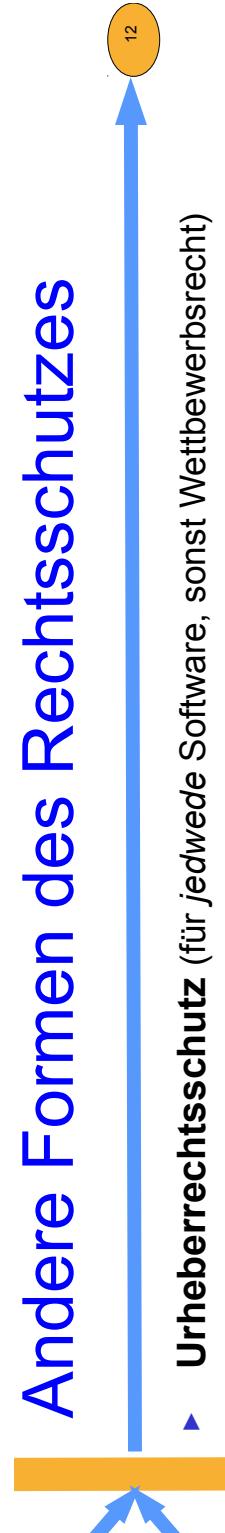
- 
- ▶ „kleiner Bruder“ des Patents, ebenfalls für techn. Erfindungen
 - max. Laufzeit nur 10 Jahre
 - Dauer bis zur Erteilung einige Wochen (nicht 1 - 2 Jahre)
 - ▶ keine materiell-rechtliche Prüfung auf Neuheit und erforderliche Leistung (Prüfung dann, wenn ein Dritter einen Antrag auf Löschung stellt)
 - ▶ auch für „kleinere“ Erfindungen
 - ▶ im Gegensatz zum Patent: Neuheitsschonfrist bis zu 6 Monaten (d. h. Vorveröffentlichung gilt nicht als neuheitsschädlich)

Quelle: <http://geschmacksmuster.info/>

Andere Formen des Rechtsschutzes

- 
- ▶ **Markenzeichen (trademark):** Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen
 - Schutz von Marken, geschäftl. Bezeichnungen und geogr. Herkunftsangaben (alle Zeichen, Wörter, Abb., Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, Formen + Farben)
 - Markenschutz durch:
 1. Eintragung in das vom Patentamt geführte Register
 2. Benutzung des Zeichens im geschäftl. Verkehr (Verkehrsgeitung erworben)
 3. Notorische Bekanntheit der Marke (Pariser Verbandsübereinkunft)
 - ▶ **Betriebsgeheimnis: Begrenzung des Wissens auf wenige Personen**
 - (vertraglich oder kraft der Verantwortung)
 - Verträge mit Lizenznehmern, ...
 - Besondere Regelungen beim Ausscheiden von Mitarbeitern (entweder im Arbeitsvertrag oder durch separate Verpflichtung)
 - ▶ **Vertrag**
 - auch für geschützte Software, z. B. Veröffentlichung, Besitz bei Änderung

Andere Formen des Rechtsschutzes

- 
- ▶ **Urheberrechtsschutz** (für jedwede Software, sonst Wettbewerbsrecht)
 - für schriftliche Publikationen eines Autors (Vervielfältigung, Veröffentlichung, Übersetzung, Wiedergabe, Bearbeitung)
 - Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
 - Werke der Musik, pantomimische Werke, Werke der Tanzkunst
 - Werke der bildenden Künste incl. Baukunst, Lichtbildwerke, Filmwerke
 - wiss. und techn. Darstellungen, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen
 - ▶ Der Urheber besitzt **Verwertungsrechte**, kann **Nutzungsrechte** einräumen:
 - **einfaches** Nutzungsrecht: Nutzung neben dem Inhaber und evtl. neben anderen Berechtigten auf die erlaubte Art
 - **ausschließliches** Nutzungsrecht: Inhaber allein, auch nicht Urheber
 - Vervielfältigungsstücke von kleinen Teilen eines Druckwerkes zum eigenen Gebrauch ... (im Schulunterricht, nicht gewerblich) ... sind zulässig.
 - **Dekomplizierung:** ist erlaubt zur Herstellung der *Interoperabilität*
 - Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers

Andere Formen des Rechtsschutzes

- 
- ▶ **Wettbewerbsrecht** - Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (**UWG**)
 - ▶ Schutz gegen die Art der Ausnutzung:
 - Leistungsschutz (z. B. Raubkopien)
 - Geheimnisschutz (Spezialkenntnisse)
 - Kennzeichenschutz (Titel, Logos))
 - z. B. § 1 **UWG** - Verbot sittenwidrigen Wettbewerbsverhaltens.
 - „Wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstößen, kann auf Unterlassung und Schadenersatz in Anspruch genommen werden.“
 - ▶ § 3 **UWG** - Verbot irreführender Werbung (Angaben über Beschaffenheit, Ursprung, Herstellungsart, ...)

Multmediagesetz

- ▶ Multmediagesetz in Deutschland regelt einige Merkmale des Grünbuches:
 - Anwendung im Programm, Digitalisierung von Assets
 - bei Filmen: Schnitt-, Synchronisierungs- und Digitalisierungsrechte
 - Verbreitungsrechte, Vervielfältigungsrechte
 - Senderrechte (TV, Radio)
 - Bearbeitungsrechte (Änderungen am Originalinhalt)
 - exklusives vs. einfaches Nutzungsrecht
 - Beschränkungen: zeitlich (Dauer), räumlich (Territorium), inhaltlich
- ▶ ==> Eigentümer kann Rechte durch Verwertungsgesellschaften wahrnehmen lassen; in Deutschland
 - VWG Wort
 - GEMA (Gesellsch. für musical. Aufführ. u. mechan. Vervielfält.rechte)

Folgen aus dem Multimediagesetz

- 
- ▶ Online Dienste sind frei: Sie bedürfen keiner Zulassung oder Anmeldung
 - ▶ Anbieter, auch Provider, haften für die Inhalte ihres Angebots (z.B. Homepages und Webseiten)
 - ▶ Dies gilt auch für Offline-Projekte, z.B. den Inhalt einer CD-ROM oder DVD
 - ▶ Hyperlinks zu Webseiten mit gesetzwidrigem Inhalt sind unzulässig
 - ▶ Access-Provider sollen Kunden vor Seiten mit gesetzwidrigem Inhalt schützen (sind nicht nur für eigene Seiten verantwortlich)
 - ▶ Das Verbot der Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist strikt einzuhalten
 - ▶ Die Tarife von kostenpflichtigen Diensten für Online Marketing sind vor der Wahl anzugeben.

- Eine kontinuierliche Anzeige der entstehenden Kosten ist zu gewährleisten.
- ▶ Es gelten die bisherigen Regelungen des Werberechtes:
 - ▶ Fremde Logos oder Geschäftsbezeichnungen dürfen nicht ohne Zustimmung des Rechtsinhabers verwendet werden
 - ▶ Homepages mit Werbecharakter dürfen nicht ohne entsprechenden Hinweis eingerichtet werden

Quelle: Schiffman, R., S., Heinrich, G.

Folgen aus dem Datenschutzgesetz

- 
- ▶ Basis: Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetz – IuKDG vom Aug. 1997 u.a.
 - ▶ Gesetzlich geregelt sind folgende Inhalte für Online-Kommunikation und Datenschutz:
 - Personbezogene Daten dürfen gar nicht oder nur so wenig wie möglich erhoben werden
 - Will der Provider nicht mit anonymen Daten arbeiten, benötigt er die Einwilligung der Betroffenen
 - Elektronische Dokumente gelten als beweissicher, wenn die Echtheit einer elektronischen Unterschrift(Signatur) mit einem zertifiziertem Schlüssel überprüft werden kann.
 - Leistungsschutzrechte für Musik oder andere Beiträge sollten über den bloßen Urheberrechtsschutz hinaus durch Beauftragung einer Verwertungsgesellschaft (z.B. GEMA, VG BILD) zusätzlich geschützt werden
 - Eine Multimedia-Produktion als Ganzes ist urheberrechtlich als „filmähnliches Werk“ im Sinne des Urhebergesetzes § 2 Abs. 1 Nr. 6 zu schützen, weil eine Vielzahl von Rechten, wie Drehbuch, Regie, Kostüme, Spezialeffekte usw. betroffen sind
 - Als Produzent schützt man sein Werk mit einem Copyright-Symbol, z.B.
 - 2007 Prof. Uwe Aßmann All Rights Reserved
 - Für den Schutz des Werkes im Ausland sollte man sich frühzeitig mit entsprechenden Registrierungsstellen zusammensetzen

41.3 Vertragsrecht

17

Rechtliche Probleme AN-AG

Verhältnis Arbeitnehmer - Arbeitgeber:

- Programme, die im speziellen Auftrag des Unternehmens erstellt wurden, gehören exklusiv dem AG (dem AN, wenn: ohne Auftrag, in der Freizeit und mit eigenen Mitteln)
- Übereinkunft treffen (Arbeitsvertrag oder separate Verpflichtung):
z. B.: „Alle von mir erstellten Computerprogramme, ob *allein* oder unter *Mitwirkung Dritter erstellt, verbleiben während des Zeitraumes meines Arbeitsverhältnisses, beginnend am . . . , einschließlich eines Zeitraumes von . . . nach Beendigung meines Arbeitsverh., ungeachtet dessen, ob sie während der regulären AZ erstellt wurden oder außerhalb, alleiniges Eigentum des Unternehmens.“*
- Ausscheidende Angestellte:
 - dürfen auf erworbenes Wissen zurückgreifen
(keine Betriebsgeheimnisse, Listen, Notizbücher, Disketten, Dokumente, Kopien)

⇒ **abschließendes Gespräch** mit Unterschrift unter Stellungnahme

18

Vertragsrecht

Verträge:

- Vertragsparteien:

AG	(„Besteller“)
AN	(„Unternehmer“)

- Vertragsinhalt:
 - Präambel (Grundüberlegungen, Vertragsziele)
 - Definitionen
 - Lieferungen und Leistungen (des AN und AG)
 - kommerzielle und organisatorische Fragen
(Preise, Lieferbedingungen, Termine, Zusammenarbeit)
 - Rechtsfolgen
(Vertr.-Strafen bei Verspätung, Q.-Mängeln, Schadenersatz, Gewährl., ...)
- Vertragsabschluss:
 - Unterzeichnung einer V.-Urkunde durch beide Parteien
 - schriftl. oder mündl. Angebot + vorbehaltlose Annahme

Vertragsarten

- **Dienstvertrag** (§ 611 ff. BGB): nur eine Tätigkeit ist geschuldet, nicht das Ergebnis (z. B. Schulung, Beratung)

AG	Gegenleistung: Dienst, Zeit	AN
-----------	------------------------------------	-----------
- **Werkvertrag** (§ 631 ff. BGB): ein Werk ist geschuldet

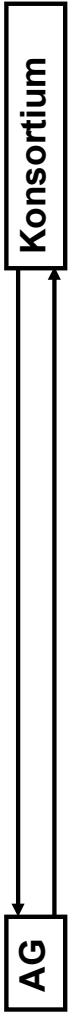
AG	Leistung: Werk	AN
-----------	-----------------------	-----------

- **Werkvertrag mit Unter-AN**: Unter-AN haben keine Rechtsbeziehung zum AG
(„Erfüllungsgehilfen“ § 278 BGB):

AG	Werk	Vergütung	AN	Werkverträge
			UAN1 UAN2 UAN3 ...	

Vertragsrecht (3)

- **Konsortien:** mehrere Unternehmen haben untereinander einen **Konsensualvertrag** abgeschlossen (gleichberechtigt) und haften gesamtschuldnerisch



- weitere Verträge: Kaufvertrag, Mietvertrag, Nutzungsvertrag
- Vertragsmanagement:
 - Einhaltung von Terminen, Kosten
 - Vertragsänderungen
 - Claim Management: (Forderungsmanagement)
 - Vorbereiten und Stellen von Nachforderungen
 - Abwehr von Nachforderungen
- Gemeinsames Nutzungsrecht: Rechte werden geteilt

Vertragsrecht (4)

Musterverträge: (weder Gesetz noch Verordnung)

- **BVB Computersoftware** (Besondere Vertragsbedingungen)
 - erarbeitet von Bundesministerien und Herstellerverbänden
- **CECUA-Modellvertrag** (Confederation of Europe Computer Users Assoc.)
- **VDRZ-Empfehlungen** (Verband deutscher RZ e.V.)

VSI

Verband der Softwareindustrie Deutschlands e. V.

- über 100 Mitgl. aus SW-Herstellung, Distribution, Handel, Dienstleist.
- **Schwerpunkte:** Erhaltung des lauteren Wettbewerbs
Information zu relevanten Gesetzen
(z. B. Urheberrecht, Lizenzrecht, Vertragsrecht, Produkthaftung, ...)
Vermittlung von Kontakten innerhalb der SW-Industrie
Seminare
VSI-Messestand auf CeBIT und Systems

23

The End

